



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Postmerkbuch für den Schulunterricht

Deutsches Reich / Reichspostministerium

Berlin, 1937

IV. Telegraphendienst

[urn:nbn:de:hbz:466:1-76252](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-76252)

IV. Telegraphendienst

1. Aufgabe der Telegramme. Telegramme können bei allen Post- und Telegraphenämtern am Schalter und brieflich, durch Fernsprecher, durch Mitgabe an die Telegramm- und Landzusteller und durch die Postbriefkasten aufgegeben werden.

2. Allgemeine Erfordernisse der Telegramme. Zur Niederschrift eines Telegramms sind möglichst besondere Formblätter zu benutzen (Muster 13). Im Inlandsdienst einschließlich Danzig ist als Telegrammanschrift auch die Nummer des Fernsprechanschlusses, der lediglich der Name des Empfängers zuzusetzen ist, zugelassen, z. B. „= 144 = Schneider Kiel“. Das Telegramm wird dann durch Fernsprecher zugestellt. Die einzelnen Teile eines Telegramms sind in nachstehender Reihenfolge niederzuschreiben:

Gebührenpflichtige Dienstvermerke in abgekürzter Form, z. B. = D = für „dringend“, = RP = für „Antwort bezahlt bis 10 Wörter“, = XP = für „Bote bezahlt“, Anschrift, Text, Unterschrift (kann auch fehlen).

3. Für Glückwunschtelegramme empfiehlt sich die Ausfertigung auf Schmuckblatt (gebührenpflichtiger Dienstvermerk = LX .. = mit Nummer des gewünschten Blattes). Der Empfänger erhält dann das Telegramm auf einem künstlerisch ausgeführten Formblatt zugestellt (Sondergebühr 75 *Rpf.*).



Schmuckblattelegramme erhöhen Festesfreude.

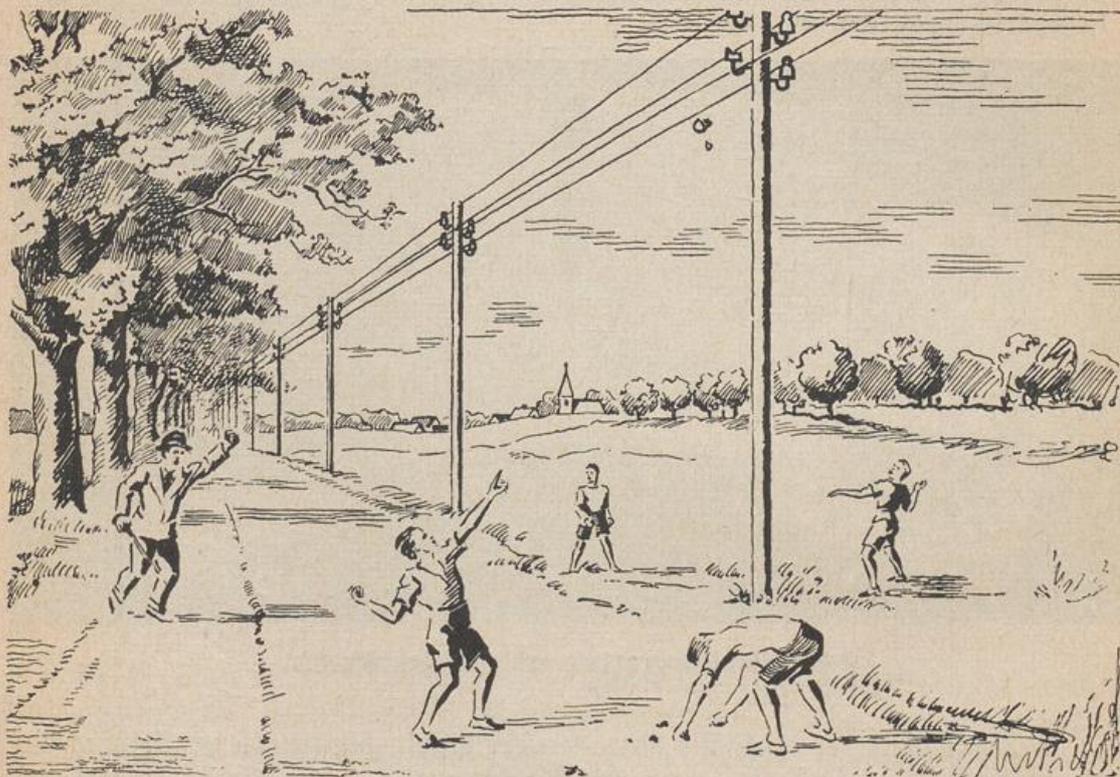
4. Die Anschrift muß alle Angaben enthalten, die für die Zustellung des Telegramms nötig sind, bei größeren Städten also auch Straße und Hausnummer und andere nähere Angaben.

5. Die Gebühren sind am Postschalter aus dem Gebührenbuch für Telegramme zu ersehen. Jedes Wort kostet im Inland bei Ortstelegrammen 8 *Rpf.*, bei Ferntelegrammen 15 *Rpf.*, mindestens sind 10 Wörter zu bezahlen. Dringende Telegramme kosten die doppelte, Blitztelegramme die zehnfache Gebühr.

6. Ermäßigte Gebührensätze bestehen für Brieftelegramme und für Pressetelegramme sowie im Auslandsdienst auch noch für zurückgestellte Telegramme und für Glückwunschtelegramme zu Weihnachten und Neujahr nach besonderen Bestimmungen.

7. Die Zustellung der Telegramme am Bestimmungsort geschieht durch Boten oder durch Fernsprecher. Die Zustellung im Ort ist kostenlos; für die Zustellung durch Boten an Empfänger außerhalb des Ortszustellbereichs wird eine besondere Gebühr erhoben, die im Falle der Vorauszahlung durch den Absender 80 *Rpf.* beträgt. Die Zustellung der Telegramme durch Fernsprecher ist kostenlos.

8. Warnung vor Beschädigungen der Fernmeldeanlagen. Nach § 317 des Strafgesetzbuches wird derjenige mit Gefängnis von einem Monat bis zu 3 Jahren bestraft, der vorsätzlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Teile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt. Telegraphenanlagen im Sinne des Strafgesetzbuches sind alle Fernmeldeanlagen, mithin auch die Funkanlagen.



Wer Telegraphen- oder Fernsprechanlagen beschädigt, macht sich strafbar.
(Nach § 317 St.G. Gefängnis von einem Monat bis zu 3 Jahren.)